

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Neuengörs, Kreis Segeberg

"Fläche für Windkraftanlagen südlich der B 206,
nordöstlich von Neuengörs"

Die Gemeinde Neuengörs hat in ihrer Sitzung am 28.11.1996 die 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der 1. Änderung ist die Ausweisung einer Fläche für Windkraftanlagen südlich der B 206, nordöstlich von Neuengörs.

Die Größe der geplanten Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen beträgt 47 ha.

Die Fläche entspricht um ca. 20 ha reduziert der Darstellung des Kreis-konzeptes.

Im Entwurf der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I ist diese Fläche als Eignungsraum für die Windenergienutzung festgelegt.

Zu den bebauten Ortslagen von Neuengörs, Weede, Steinbek, Söhren und Stubben werden Abstände von mindestens 1000 m eingehalten.

Im südöstlichen Bereich ist zu einem vorhandenen Feldgehölz ein Abstand von 300 m und zu dem Suchraum für Ausgleichsflächen, der als Umgrenzung Flächen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, ein Abstand von 200 m vorgesehen.

Der Abstand zur Gemeindegrenze von Weede ist auf 200 m erhöht worden.

Die Darstellung der geplanten Flächen für Windenergieanlagen ist mit der zur Zeit in Aufstellung befindlichen Änderung des Landschaftsplanes abgestimmt. Im übrigen Gemeindegebiet ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Die erforderlichen Ausgleichsflächen sollten in den aus dem Landschaftsplan übernommenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

~~In der Planzeichnung des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diese Flächen als Suchräume für Ausgleichsflächen dargestellt.~~

Die Realisierung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (einfacher Bebauungsplan) vorgesehen.

Neben der im Flächennutzungsplan enthaltenen konkreten räumlichen Abgrenzung der Eignungsflächen sollen in dem Bebauungsplan zusätzlich inhaltliche Bestimmungen, wie zum Beispiel Anzahl der Anlagen, Nabenhöhe, Rotor-Durchmesser Rotor-Form, Abstände, Begrenzung der Kw-Leistung der einzelnen Windkraftwerke, Farbgestaltung sowie konkrete Festsetzungen über die erforderlichen Ausgleichsflächen geregelt werden.

Neuengörs, den 23.09.1998




Bürgermeister